

Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014
der Stadt Schleswig

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung	4
3. Vorgegangene Prüfungen	5
3.1 Umgang mit dem Jahresabschluss 2013	5
3.2 Berichtigung der Eröffnungsbilanz.....	5
3.3 Überblick über nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen	6
4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans	8
6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2014	9
6.1 Aufstellung	9
6.2 Ergebnisrechnung	10
6.3 Finanzrechnung	11
6.4 Teilrechnungen.....	12
6.5 Schlussbilanz	13
6.6 Anhang	16
6.7 Lagebericht	16
7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2014	17
8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	20

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01. Januar 2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 95 m GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Abschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Er ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 95 n GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2014 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges nicht möglich ist, lässt § 95 n Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2014 wurden am 22. Dezember 2016 vom Bürgermeister unterzeichnet und am gleichen Tage dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters.

3. Vorgegangene Prüfungen

3.1 Umgang mit dem Jahresabschluss 2013

Gemäß § 95 n Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2013 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der gesetzlich normierte Termin für die Beschlussfassung (31. Dezember 2014) konnte aufgrund der verspäteten Aufstellung nicht gehalten werden. Die Ratsversammlung hat letztlich am 12. Dezember 2016 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages gefasst (Drucksache VO/2016/132). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 15/2016, erschienen am 28. Dezember 2016) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.2 Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Die erstmalige Vermögens- und Schuldenerfassung sowie deren Bewertung stellte für die Kommunen eine erhebliche Herausforderung dar. Dies lag nicht nur im Umfang sondern auch in der Komplexität und Besonderheit einer kommunalen Bilanzstruktur begründet. Das daraus resultierende Fehlerrisiko war auch dem Verordnungsgeber bewußt. Aus diesem Grunde wurde mit dem § 56 GemHVO-Doppik ein Berichtigungsverfahren normiert. Werden fehlerhafte Ansätze bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse identifiziert, sind erforderliche Wertberichtigungen oder Wertnachholungen spätestens in dem der Eröffnungsbilanz folgenden fünften Jahresabschluss vorzunehmen. Daraus resultierende Wertänderungen sind ergebnisneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Im Ergebnis wird auf diese Weise die Eröffnungsbilanz rückwirkend geändert.

Im Rahmen dieser o.g. Regelung sollten auch die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aus der Eröffnungsbilanzprüfung ausgeräumt werden. Für die Stadt Schleswig war dies letztmalig mit dem Jahresabschluss 2014 möglich. Bei dieser Prüfung wurde daher auch geklärt, ob die zugesicherten Wertkorrekturen und Wertnachholungen (siehe Ziffer 8 des Schlussberichts über die Prüfung der Eröffnungsbilanz) entsprechend erfolgt sind. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass bis auf eine ohnehin ergebnisneutrale Umbuchung alle zugesicherten Korrekturen vorgenommen wurden. Dies gilt insbesondere für die Bilanzkorrekturen mit Auswirkung auf das Eigenkapital. Nachfolgende Wertkorrekturen haben zu einer Erhöhung des Eigenkapitals beitragen:

- Bewertung der Straßen „Am Taterkrug“ und „Hesterberg“
mit tatsächlichen Herstellungskosten: 693 Tsd. €
- Bilanzierung bisher nicht erfasster Ausstattungselemente des
Infrastrukturvermögens (u.a. Bäume, Straßenbeleuchtung): 90 Tsd. €

Bei der Verrechnung mit dem Eigenkapital wurde außerdem die Umsetzung der geforderten Verteilung (zu 85% mit der Allgemeinen Rücklage und zu 15% mit der Ergebnissrücklage) beachtet. Der erhöhte Ansatz bei der Ergebnissrücklage gilt nur bei der Aufstellung und ggf. Korrektur der Eröffnungsbilanz. Für die Folgezeit gilt gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik lediglich ein Satz von 10%. Die erforderlichen Erläuterungen zu den Wertberichtigungen wurden im jeweiligen Anhang des relevanten Jahresabschlusses vorgenommen.

3.3 Überblick über nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresabschlüssen wurden nicht in allen Fällen aufgegriffen. Einen Überblick über die noch offenen Feststellungen gibt die nachfolgende Aufstellung:

Jahresabschluss 2010	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7.1 - Verfahren und Form (Schlussbericht 2010)</p> <p>Die fortgeschriebenen Ansätze in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in den Teilrechnungen sind unvollständig. Es fehlt die Abbildung der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.</p>	<p>Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen. Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen weiterhin nicht den Anforderungen nach der GemHVO-Doppik.</p>
<p>Ziffer 7.2 - Einzelpositionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Schlussbericht 2010)</p> <p>Abbildung der Erträge sowie des Aufwands aus der Veränderung der Pensions-/Beihilfe- sowie Altersteilzeitrückstellung in den Teilergebnisrechnungen:</p> <p>Die zentrale Abbildung sämtlicher Auflösungen und Zuführungen im Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ entspricht nicht der produktorientierten Zuordnung nach der GemHVO-Doppik.</p>	<p>Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Begründet wird dies mit dem erheblichen Aufwand, der mit dem erforderlichen Systemwechsel verbunden ist. Die Umstellung erfolgt daher erst nach der Aufarbeitung aller rückständigen Jahresabschlüsse.</p>

Jahresabschluss 2011	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7.1 Bilanz</p> <p>Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (Schlussbericht 2011)</p> <p>Die Abbildung der Trägervergütung in der Ergebnisrechnung ist nicht korrekt.</p> <p>Die von der Stadt Schleswig zu zahlende Trägervergütung wurde unter dem Konto 5456 „Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ verbucht. Dieser Aufwand ist jedoch unter dem Konto 5431 „Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten“ zu kontieren.</p>	<p>Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Vor dem Hintergrund des buchhalterischen Aufwands erfolgt die Umsetzung nicht mehr für die bereits abgelaufenen Haushaltsjahre. Die Änderung wird ab dem laufenden Haushaltsjahr 2016 vorgenommen.</p>
<p>Ziffer 7.1 Bilanz</p> <p>Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (Schlussbericht 2011)</p> <p>Der Sonderposten für eine Erschließungsstraße wurde zu hoch passiviert.</p> <p>Der Planstraße C wurden die ungekürzten Städtebaufördermittel als Sonderposten zugeordnet. Es lag jedoch eine Kürzung der Fördermittel um vorrangige Leistungen (hier: Erschließungsbeiträge) in Höhe von rd. 258 Tsd. € vor. Der Sonderposten wurde somit zu hoch bewertet.</p>	<p>Die Berücksichtigung der Erschließungsbeiträge ist zwischen dem Fördergeber und der Stadt Schleswig strittig. Bis zur endgültigen Klärung wird die Umsetzung der Prüfungsfeststellung zurückgestellt.</p>

Jahresabschluss 2012	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2012 Bilanzielle Abbildung der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme „Aufweitung der Eisenbahnüberführung Kolonnenweg“ (Schlussbericht 2012)</p> <p>Im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 wurde irrtümlich ein Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert und ein zu hoher Sonderposten passiviert. Der derzeitige Sonderposten umfasst Anteile, die als Zinsertrag in die Ergebnisrechnung eingehen müssen.</p>	<p>Der Fachdienst Finanzen hat eine Bilanzkorrektur zugesichert. Die erforderlichen Korrekturbuchungen sind jedoch nur in einem laufendem Haushaltsjahr umsetzbar. Daher erfolgt die Umsetzung im Rahmen des Jahresabschlusses 2016.</p>

4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurden entsprechend dem nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 GO vorgeschriebenen Verfahren erlassen:

	Haushaltssatzung	1. Nachtragssatzung
Beschluss Ratsversammlung	16. Dezember 2013	07. Juli 2014
Genehmigung Kommunalaufsicht	27. Februar 2014	22. August 2014
Bekanntmachung	Nr. 3/2014 06. März 2014	Nr. 9/2014 27. August 2014

Die notwendigen Bekanntmachungen sind gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig erfolgt. Sie haben auch den erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht enthalten.

Die erlassenen Haushaltssatzungen enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungsgehalt. Ebenso entsprechen die Satzungen dem amtlichen Muster (Anlage 1 zu § 95 GO). Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragssatzung enthält folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	42.497.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	46.643.400 €
Jahresfehlbetrag	4.146.300 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.418.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.120.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	9.847.700 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	10.693.800 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.430.600 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.818.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	10.000.000 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	249,31
Hebesätze für Realsteuern	
Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.
Gewerbesteuer	360 v. H.

5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2014 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigefügt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Trotz entsprechender Budgets waren überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 nicht vollständig zu vermeiden. Daneben sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden, die ohnehin nicht in die Deckungsfähigkeit der jeweiligen Budgets einbezogen sind.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen beschließt nach § 95 d GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten (§ 95 d Abs. 1 letzter Satz GO). Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gegenzusteuern. Dieser Berichtspflicht ist der Bürgermeister nur eingeschränkt nachgekommen. Erst am 27. April 2015 wurde der Ratsversammlung über die im Haushaltsjahr 2014 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen berichtet. Der Halbjahresbericht ist unterblieben.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister ferner unabhängig von der Ausgabenhöhe die Leistung einer nicht im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabe nach § 65 Abs. 4 GO bewilligen. Über geleistete Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer Eilentscheidung geleistet wurden,

hat der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Zwei Eilentscheidungen wurden im Haushaltsjahr 2014 getroffen:

	Anlass	Höhe der Haus- haltungsmittel	Unterrichtung der Ratsversammlung
1	Auszahlung für Schlussrechnung über Erschließungsarbeiten B-Plan 75 - 1. BA (überplanmäßig)	89.695,94 €	Mitteilungsvorlage VO/2014/078
2	Auszahlung für Schlussrechnung über Landschaftsbauarbeiten – Neubau Schulsportanlage Jahnplatz (außerplanmäßig)	51.996,13 €	Mitteilungsvorlage VO/2014/096

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde im Kernhaushalt 2014 in Höhe von 1.207.100 € festgesetzt. Durch den 1. Nachtrag 2014 wurde die Kreditermächtigung auf 1.430.600 € angehoben. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde für die festgesetzten Kreditermächtigungen sowohl für den Kernhaushalt als auch für den 1. Nachtrag erteilt. Innerhalb dieser Ermächtigung erfolgte eine Kreditaufnahme in einer Gesamthöhe von 1 Mio. €.

Daneben erfolgte eine Kreditaufnahme in Höhe von 362.000 € zum Zwecke der Umschuldung. Solche Kredite bedürfen keiner Genehmigung nach § 95 g Abs. 2 GO. Sie sind zudem nicht auf die in der Haussatzung festgesetzte Kreditermächtigung anzurechnen.

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2014 auf 10 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 06.03.2014) galt gemäß § 95 i GO noch die Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 8 Mio. €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite hat sich zu jeder Zeit im Rahmen der erteilten Ermächtigung gehalten. Zum Bilanzstichtag 31.12.2014 ergab sich ein Bestand an Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 4,1 Mio. €.

6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2014

6.1 Aufstellung

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 95 m Abs. 1 GO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95 m Abs. 2 GO). Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 44 GemHVO-Doppik). Der Jahresabschluss 2014 sowie der Lagebericht wurden vom Bürgermeister am 22. Dezember 2016 unterzeichnet und unter Beifügung einer Vollständigkeitserklärung dem Rechnungsprüfungsamt am gleichen Tage übergeben.

6.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge abgebildet. Beispielfhaft seien die Abschreibungen oder die Zuführungen zu Rückstellungen genannt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Der Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem 1. Nachtrag 2014. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr war nicht möglich, da die Planungen für das Haushaltsjahr 2015 für den Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag ergaben. Eine entsprechende Ausweisung ergab sich somit nicht. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

Ergebnisrechnung 2014

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2014	Ist-Ergebnis des HHJ 2014	Vergleich Ansatz/Ist
ordentliche Erträge	37.856.713,89 €	41.890.800,00 €	43.485.702,73 €	1.594.902,73 €
ordentliche Aufwendungen	42.044.999,26 €	46.341.600,00 €	48.656.318,21 €	2.314.718,21 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-4.188.285,37 €	-4.450.800,00 €	-5.170.615,48 €	-719.815,48 €
Finanzerträge	666.345,55 €	606.300,00 €	715.365,65 €	109.065,65 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	243.705,97 €	301.800,00 €	300.207,11 €	-1.592,89 €
Finanzergebnis	422.639,58 €	304.500,00 €	415.158,54 €	110.658,54 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	267.378,10 €	0,00 €	61.637,86 €	61.637,86 €
= außerordentliches Ergebnis	-267.378,10 €	0,00 €	-61.637,86 €	-61.637,86 €
= Jahresergebnis	-4.033.023,89 €	-4.146.300,00 €	-4.817.094,80 €	-670.794,80 €

Für das Haushaltsjahr 2014 hat sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.817.094,80 € ergeben, der in die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2014 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität des Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Sie übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des kameraleen Vermögenshaushalts.

Der Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2014. Daneben enthält die Finanzrechnung die zahlungswirksamen im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen in Höhe von 3.412.282,70 €. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Summe dieser Haushaltsermächtigungen wurde daneben entsprechend der Anforderung aus § 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich in der Bilanz angegeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

Finanzrechnung 2014

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2014	Ist-Ergebnis des HHJ 2014	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.959.930,75 €	40.418.800,00 €	41.952.721,31 €	1.533.921,31 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.129.818,22 €	42.120.400,00 €	40.712.203,68 €	-1.408.196,32 €
Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.169.887,47 €	-1.701.600,00 €	1.240.517,63 €	2.942.117,63 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	821.320,99 €	8.055.100,00 €	9.915.368,96 €	1.860.268,96 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.234.072,28 €	10.198.146,26 €	7.481.604,41 €	-2.716.541,85 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.412.751,29 €	-2.143.046,26 €	2.433.764,55 €	4.576.810,81 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.647.083,77 €	0,00 €	4.420.931,09 €	4.420.931,09 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.460.877,39 €	0,00 €	5.008.732,50 €	5.008.732,50 €
Saldo aus fremden Finanzmitteln	186.206,38 €	0,00 €	-587.801,41 €	-587.801,41 €
= Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag	-6.396.432,38 €	-3.844.646,26 €	3.086.480,77 €	6.931.127,03 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.225.423,00 €	1.792.600,00 €	10.461.900,00 €	8.669.300,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.597.147,93 €	3.868.577,81 €	13.809.945,34 €	9.941.367,53 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.628.275,07 €	-2.075.977,81 €	-3.348.045,34 €	-1.272.067,53 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-768.157,31 €	-5.920.624,07 €	-261.564,57 €	5.659.059,50 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.803.407,86 €	1.035.251,00 €	1.035.250,55 €	-0,45 €
= Liquide Mittel	1.035.250,55 €	-4.885.373,07 €	773.685,98 €	5.659.059,05 €

Für das Haushaltsjahr 2014 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 773.685,98 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2014 eingeflossen ist.

6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministeriums bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Der Aufbau und Inhalt der Teilrechnungen sind im § 47 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzu-

stellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

6.5 Schlussbilanz

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2014. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

AKTIVA

Bezeichnung	31.12.2013 (Schlussbilanz)	31.12.2014 (Schlussbilanz)	Veränderung
1. Anlagevermögen	128.496.097,82 €	128.388.278,97 €	-107.818,85 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	898.752,54 €	895.801,97 €	-2.950,57 €
1.2 Sachanlagen	87.726.235,41 €	87.468.482,60 €	-257.752,81 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.921.876,11 €	12.848.613,45 €	-73.262,66 €
1.2.1.1 Grünflächen	4.297.722,13 €	4.290.359,81 €	-7.362,32 €
1.2.1.2 Ackerland	1.524.931,43 €	1.511.390,86 €	-13.540,57 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	384.825,06 €	384.825,06 €	0,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.714.397,49 €	6.662.037,72 €	-52.359,77 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.863.755,62 €	39.329.713,45 €	2.465.957,83 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.137.209,24 €	4.050.951,00 €	-86.258,24 €
1.2.2.2 Schulen	25.208.463,63 €	27.879.267,87 €	2.670.804,24 €
1.2.2.3 Wohnbauten	819.075,63 €	694.987,75 €	-124.087,88 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.699.007,12 €	6.704.506,83 €	5.499,71 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	32.164.954,33 €	29.829.863,76 €	-2.335.090,57 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.463.080,70 €	2.707.478,69 €	244.397,99 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.680.312,66 €	1.650.729,67 €	-29.582,99 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	20.759.524,14 €	21.231.151,88 €	471.627,74 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	7.262.036,83 €	4.240.503,52 €	-3.021.533,31 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	183.976,84 €	186.994,75 €	3.017,91 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.565.632,63 €	1.500.417,06 €	-65.215,57 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	919.090,12 €	1.551.925,54 €	632.835,42 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.106.949,76 €	2.220.954,59 €	-885.995,17 €
1.3 Finanzanlagen	39.871.109,87 €	40.023.994,40 €	152.884,53 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16.946.558,02 €	16.946.558,02 €	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	20.876.877,41 €	20.940.706,77 €	63.829,36 €
1.3.4 Ausleihungen	2.047.674,44 €	2.136.729,61 €	89.055,17 €
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	2.047.674,44 €	2.136.729,61 €	89.054,57 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	10.550.075,50 €	5.410.792,73 €	-5.139.282,77 €
2.1 Vorräte	474.356,56 €	494.871,96 €	20.515,40 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	250.609,70 €	287.055,22 €	36.445,52 €
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	223.746,86 €	207.816,74 €	-15.930,12 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.040.468,39 €	4.142.234,79 €	-4.898.233,60 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.098.512,02 €	1.378.673,92 €	280.161,90 €
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	1.476.885,86 €	508.731,86 €	-968.154,00 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.465.070,51 €	2.254.829,01 €	-4.210.241,50 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	1.035.250,55 €	773.685,98 €	-261.564,57 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	8.761.387,74 €	9.126.343,01 €	364.955,27 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe AKTIVA	147.807.561,06 €	142.925.414,71 €	-4.882.146,35 €

PASSIVA

Bezeichnung	31.12.2013 (Schlussbilanz)	31.12.2014 (Schlussbilanz)	Veränderung
1. Eigenkapital	60.754.107,08 €	56.726.236,10 €	-4.027.870,98 €
1.1 Allgemeine Rücklage	60.069.589,86 €	60.740.430,11 €	670.840,25 €
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Ergebnisrücklage	4.717.541,11 €	802.900,79 €	-3.914.640,32 €
1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-4.033.023,89 €	-4.817.094,80 €	-784.070,91 €
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	45.300.956,36 €	42.765.062,84 €	-2.535.893,52 €
2.1 aufzulösende Zuschüsse	52.313,70 €	83.950,35 €	31.636,65 €
2.2 aufzulösende Zuweisungen	28.605.479,23 €	28.000.881,19 €	-604.598,04 €
2.3 für Beiträge	6.299.618,01 €	6.338.157,84 €	38.539,83 €
2.3.1 aufzulösende Beiträge	6.299.618,01 €	6.338.157,84 €	38.539,83 €
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 Treuhandvermögen	4.387.450,51 €	1.830.210,28 €	-2.557.240,23 €
2.6 Dauergrabpflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7 Sonstige Sonderposten	5.956.094,91 €	6.511.863,18 €	555.768,27 €
3. Rückstellungen	18.749.922,38 €	19.927.368,24 €	1.177.445,86 €
3.1 Pensionsrückstellungen	15.683.441,03 €	16.964.555,42 €	1.281.114,39 €
3.2 Altersteilzeitrückstellung	408.207,10 €	205.115,76 €	-203.091,34 €
3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.4 Altlastenrückstellung	2.648.027,64 €	2.648.027,64 €	0,00 €
3.5 Steuerrückstellung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6 Verfahrensrückstellung	10.246,61 €	32.669,42 €	22.422,81 €
3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00 €	77.000,00 €	77.000,00 €
3.8 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die kleine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	22.751.489,75 €	23.342.429,58 €	590.939,83 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.019.632,73 €	14.133.581,47 €	113.948,74 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	2.368.222,87 €	2.132.973,76 €	-235.249,11 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	11.651.409,86 €	12.000.607,71 €	349.197,85 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	5.000.000,00 €	4.100.000,00 €	-900.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.631.105,35 €	400.180,57 €	-1.230.924,78 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.100.751,67 €	4.708.667,54 €	2.607.915,87 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	251.085,49 €	164.317,95 €	-86.767,54 €
Summe PASSIVA	147.807.561,06 €	142.925.414,71 €	-4.882.146,35 €

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 Tsd. €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 3.412 Tsd. € und die Summe der von der Stadt Schleswig übernommenen Bürgschaften mit 610 Tsd. € aus.

6.6 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppelten Jahresabschlusses (§ 93 m GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO-Doppik. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurde die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO-Doppik normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Mit dem vorliegenden Lagebericht wird bedingt durch den langwierigen Umstellungsprozess auf die Doppik mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung über die Haushaltswirtschaft des Jahres 2014 berichtet. Aus diesem Grunde hat man sich lediglich auf die bloße Darstellung von Zahlenwerken beschränkt. Nach den gesetzlichen Anforderungen ist im Lagebericht außerdem auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen. Zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben (§ 52 GemHVO-Doppik). Um dieser Anforderung gerecht zu werden, muss die erforderliche Prognose zum Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts (hier: Dezember 2016) angestellt werden. Der Prognoseteil beschränkt sich lediglich auf die zahlenmäßige Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals bis zum Jahr 2019. Weitergehende Ausführungen enthält dieser Teil nicht.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2014 grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen. Bei dieser Bewertung wurde die zeitliche Verzögerung in der Berichterstattung berücksichtigt. Allerdings wurde bereits im Rahmen der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung

gen darauf hingewiesen, dass trotz einer verspäteten Berichterstattung Erläuterungen zu den wesentlichen Entwicklungen des abgelaufenen Haushaltsjahres aufgenommen werden sollten. Die kritische Bewertung gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung des Prognoseberichts. Dieser Teil des Lageberichts hat Chancen und Risiken konkret darzustellen und zu bewerten. Die verspätete Vorlage der Jahresabschlüsse stellt aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes kein ausreichendes Argument dar, diesen Teil derart verkürzt abzubilden. Ansonsten würde in der Zeit der Aufarbeitung von Jahresabschlüssen ein nicht hinzunehmendes Informationsvakuum entstehen.

7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2014

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz und der Ergebnisrechnung wurde in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen. Nachfolgend sind Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung aufgeführt. Sie führen jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig.

Auflösung der Anlage im Bau „Sanierung Schulhof Gallbergschule“

(Bilanzposition 1.2.8 – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau)

Gegenstand der Bilanzierung

Im Haushaltsjahr 2014 wurde der obere Schulhof der Gallbergschule saniert. Hintergrund dieser Maßnahme waren erhebliche sicherheitsrelevante Mängel auf dieser Außenanlage. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme wurde die Oberfläche des oberen Schulhofes komplett neu hergestellt (Unter- und Oberbau). Neu hergestellt wurden außerdem die erforderlichen Schmutz- und Regenwasserleitungen, da die vorhandenen Leitungen ebenfalls erhebliche Schäden aufwiesen. Die erforderlichen Planungsleistungen wurden von einem externen Planer erbracht. In der Zeit von Juli bis September 2014 wurden die eigentlichen Bauleistungen durchgeführt. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme lagen bei rd. 159 Tsd. €.

Bilanzielle Abbildung der Maßnahme

Die bilanzielle Einordnung der Maßnahme hängt insbesondere von den zu betrachtenden Anlagegütern ab. Ein Anlagegut Außenanlage gibt es dabei nicht. Ein eindeutig abgrenzbarer Vermögensgegenstand ist die Oberfläche des oberen Schulhofes mit seinem Unter- und Oberbau. Da im Rahmen dieser Maßnahme sämtliche Bestandteile dieses Anlageguts neu hergestellt wurden, stellt dieser Teil der Maßnahme eine Investition dar. Bezüglich der Schmutz- und Regenwasserleitungen erfolgte der Hinweis durch den Fachdienst Finanzen, dass es sich um unselbständige Gebäudebestandteile handle. Deren Erneuerung stelle daher grundsätzlich nur Erhaltungsaufwand dar. Da diese Teilmaßnahme jedoch in einem engen Zusammenhang mit den Herstellungsaufwendungen der Bodenflächen des Schulhofes steht, wurde mit Verweis auf die Erläuterungen zu § 41 GemHVO-Doppik eine investive Zuordnung vorgenommen.

In der Teilfinanzrechnung 2014 des Produktes Gebäudemanagement werden die Baukosten der Sanierungsmaßnahme nachgewiesen. Abgebildet werden an dieser Stelle die Gesamtkosten der Maßnahme, die außerdem während der Bauphase als Anlage im Bau bilanziell zu aktivieren waren. Mit Abschluss der Maßnahme galt es die angefallenen Kosten Anlagegütern zuzuordnen und entsprechend in das Anlagevermögen umzubuchen. Nicht investive Anteile wären dabei auszusondern und als Aufwand im Ergebnis 2014 zu berücksichtigen gewesen.

Der Fachdienst Finanzen hat die Gesamtkosten der Maßnahme insgesamt drei Anlagegütern zugeordnet. Nicht investive Kostenbestandteile wurden nicht identifiziert. Mit rd. 154 Tsd. € (= 96% der Gesamtkosten) entfällt der überwiegende Kostenanteil auf das Anlagegut Schulhof. Diesem Anlagegut

wurden neben der Oberfläche des Schulhofes auch die Schmutz- und Regenwasserleitungen zugeordnet. Dieses Anlagegut gilt als neu erstellt und wird mit einer Nutzungsdauer von 35 Jahren abgeschrieben.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die investive Einordnung der Kosten kann vollumfänglich nachvollzogen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Baukosten zur Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserleitungen. Die Begründung hierfür ist stichhaltig.

Allerdings ist die Zuordnung der anteiligen Baukosten für die Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserleitungen zum Anlagegut Schulhof nicht korrekt. Wie bereits durch den Fachdienst Finanzen richtig ausgeführt, handelt es sich bei den Schmutz- und Regenwasserleitungen um unselbständige Gebäudebestandteile. Grundvoraussetzung für diese Einordnung ist ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang von Gebäude und der neu hergestellten Leitungen. Dieser liegt unzweifelhaft vor, mit der Folge, dass eine Zuschreibung der anteiligen Baukosten zum Gebäude erfolgen musste. Da das Gebäude jedoch über keine wirtschaftliche Restnutzungsdauer verfügt, wären somit diese Kosten im Haushaltsjahr 2014 vollständig abzuschreiben gewesen. Auf die Teilmaßnahme Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserleitungen entfallen dabei direkt zuzuordnende Baukosten von rd. 61 Tsd. €. Hinzu kommen noch anteilige Kosten für u.a. Planung und Baustelleneinrichtung.

Auflösung der Anlage im Bau „Umrüstung Straßenbeleuchtung auf Energiesparlampen“

(Bilanzposition 1.2.8 – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau)

Gegenstand der Bilanzierung

Im Zeitraum von Juni 2013 bis Juli 2014 wurden große Teile der städtischen Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtungstechnik umgerüstet. Ziel dieser Maßnahme war die deutliche Reduzierung der CO₂-Emissionen (um mindestens 80 Prozent gegenüber dem Ist-Zustand). Gleichzeitig sollten die Leuchtensysteme eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen. Die Erfüllung dieser Ziele war Voraussetzung für die Förderung dieser Maßnahme aus Bundesmitteln („KSI: Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, Bereich Straßenbeleuchtung“).

Die Umrüstung hat sich im Wesentlichen auf den Austausch der Leuchtköpfe beschränkt. Es wurden alle Quecksilberdampflampen (HQL) gegen LED-Leuchten ausgetauscht (insgesamt 2.055). Zusätzlich wurden 300 veraltete Natriumdampflampen (NAV) ersetzt. Dies war auch Gegenstand der bewilligten Förderung. Der Austausch weiterer Bestandteile (insbesondere Masten und deren Verkabelung) waren nicht zuwendungsfähig. Im Rahmen dieser Maßnahme sind Kosten von rd. 1.229 Tsd. € entstanden. Die gewährte Förderung lag bei 302 Tsd. €. Über die Förderung hinaus hat die Stadt Schleswig ein zinsgünstige Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erhalten.

Bilanzielle Abbildung der Maßnahme

Die bilanzielle Einordnung der Maßnahme hängt insbesondere vom zu betrachtenden Anlagegut ab. Relevantes Anlagegut ist dabei der einzelne Lichtpunkt (= Straßenlaterne). Der jeweilige Lichtpunkt umfaßt ein Tragsystem (Mast oder Wandausleger) mit einer oder mehreren Leuchten. Über 3.000 Lichtpunkte sind im Stadtgebiet vorhanden. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden die Leuchtköpfe als Teilkomponente eines Lichtpunktes ersetzt. Die damit verbundenen Kosten würden dann zu zuschreibungspflichtigen Herstellungskosten führen, wenn der Vermögensgegenstand durch die Maßnahme erweitert oder wesentlich verbessert worden wäre. Geförderte Maßnahmen wie auch Maßnahmen, die durch zinsgünstige Darlehen der KfW-Bank finanziert werden, gelten nach den Bestimmungen der

GemHVO-Doppik (§ 41 Abs. 3 Satz 4) als wesentliche Verbesserung. Die Maßnahme wurde aus diesem Grunde als Investition eingeordnet.

In der Teilfinanzrechnung 2014 des Produktes Gemeindestraßen werden die Kosten der Umrüstung nachgewiesen. Abgebildet werden an dieser Stelle die Gesamtkosten der Maßnahme, die außerdem während der Bauphase als Anlage im Bau bilanziell zu aktivieren waren. Mit Abschluss der Maßnahme galt es die angefallenen Kosten Anlagegütern zuzuordnen und entsprechend in das Anlagevermögen umzubuchen. Da sämtliche Kosten der Fördermaßnahme zugeordnet wurden, ergaben sich ausschließlich investive Anteile.

Gemäß § 39 Abs. 1 Ziffer 2 GemHVO-Doppik ist jeder Lichtpunkt einzeln zu bewerten (Grundsatz der Einzelbewertung). Da bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht von einer Bewertungsvereinfachung Gebrauch gemacht wurde, wäre somit die Investitionssumme auf sämtliche Lichtpunkte zu verteilen gewesen. Vor dem Hintergrund des erheblichen Verwaltungsaufwands hat der Fachdienst Finanzen von einer solchen Verteilung abgesehen. Es wurde ein Anlagegut „Beleuchtung Umrüstung auf LED“ aktiviert. Als Herstellungskosten wurde die Gesamtinvestitionssumme zugeordnet. Im zweiten Schritt galt es die Nutzungsdauer dieses fiktiven Anlageguts zu bestimmen. Herangezogen wurde die durchschnittliche Restnutzungsdauer aller im Anlagenbestand befindlichen Lichtpunkte (= 7,5 Jahre). Eine durch diese Maßnahme bedingte Verlängerung der Restnutzungsdauer wurde nicht festgestellt. Die Investitionssumme von rd. 1.229 Tsd. € wird somit innerhalb des oben dargestellten Zeitraums abgeschrieben. Die gewährten Fördermittel in Höhe von 302 Tsd. € wurden als Sonderposten passiviert und werden im gleichen Zeitraum aufgelöst. Die Auflösungsbeträge mindern im Saldo den abschreibungsbedingten Aufwand.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Der investive Charakter der Maßnahme ist unzweifelhaft gegeben. Die nicht vorgenommene Verteilung der Investitionssumme auf die einzelnen Anlagegüter (Lichtpunkte) widerspricht zwar dem Grundsatz der Einzelbewertung. Dennoch wird vor dem Hintergrund des geltend gemachten hohen Verwaltungsaufwands und der geringen bilanziellen Nachhaltigkeit dieser Kosten (geringe wirtschaftliche Nutzungsdauer) von einer Prüfungsfeststellung abgesehen. Allerdings wurde irrtümlich davon ausgegangen, dass die gesamte Straßenbeleuchtung der Stadt Schleswig umgerüstet wurde. Bei dieser Betrachtung waren bei der Bestimmung der Nutzungsdauer des fiktiven Anlageguts Beleuchtung „Umrüstung auf LED“ auch Lichtpunkte einzubeziehen, die noch eine relativ lange Restnutzungsdauer besitzen. Im Ergebnis wurde eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von 7,5 Jahren festgestellt. Die Maßnahme war jedoch auf 2.371 Lichtpunkte begrenzt (Gesamtbestand von mehr als 3.000). Von den in die Maßnahme einbezogenen Lichtpunkten stammen lt. Förderantrag zumindest 2.017 Lichtpunkte aus der Zeit von 1970 – 1980. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer dieser Lichtpunkte ist bereits abgelaufen (Nutzungsdauer der Straßenbeleuchtung liegt bei 30 Jahren).

Es stellte sich jedoch die Frage, ob aufgrund der durchgeführten Umrüstung eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstandes erzielt wurde, die eine Verlängerung der Restnutzungsdauer bewirkt. Die Restnutzungsdauer wäre dann neu zu bestimmen (§ 43 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Hierzu galt es das Anlagegut in der Straßenbeleuchtung näher zu betrachten. Das relevante Anlagegut (Lichtpunkt) besteht im Regelfall aus dem Trägersystem (Mast), Leuchte, Leuchtmittel und Elektroverkabelung. Das kommunale Haushaltsrecht verweist in diesen Fällen auf die Anwendung von Steuerbestimmungen. Die Gesamtnutzungsdauer verlängert sich danach nicht schon durch die zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung von Bestandteilen, deren gewöhnliche Nutzungsdauer von vornherein kürzer war als die tatsächliche Nutzungsdauer des gesamten Vermögensgegenstandes. Aufwendungen, welche die tatsächliche Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes verlängern, sind in der Regel nur dann nachträgliche Herstellungskosten, wenn sie die Substanz, die im Wesentlichen die Lebensdauer des Vermögensgegenstandes bestimmt, verändern. Bei den Lichtpunkten sind dies die Masten. Da die Masten weiterhin in der Nutzung verblieben sind, ergibt sich nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes keine Verlängerung der Gesamtnutzungsdauer.

Im Ergebnis war somit der wesentliche Teil der Investitionssumme im Jahr der Fertigstellung komplett abzuschreiben. Von dieser Bewertung auszunehmen sind die Lichtbauelemente, die im Bereich der Altstadt komplett neu hergestellt wurden. In 32 weiteren Fällen wurden die kompletten Lichtpunkte neu hergestellt (inkl. Masten). Für diese Lichtpunkte ergibt sich eine Neuaktivierung mit dem Baujahr 2014 und einer neuen Nutzungsdauer von 30 Jahren. Der Investitionsanteil liegt bei rd. 102 Tsd. €. Ebenso ist die Beschaffung eines Programmiergerätes als Neuinvestition zu betrachten.

8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2014 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden. Vor dem Hintergrund von noch einem weiteren rückständigen Jahresabschluss hat sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 auf wesentliche Positionen beschränkt, die das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig beeinflussen.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2014 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2014 gemäß § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Schleswig, 03. Mai 2017

gez.

Jens Buhs